

DANCE CLUB MARKDORF
DCM
e.V.



Satzung

DCM-Satzung

§1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Dance Club Markdorf (DCM) e.V.
2. Der Verein wurde am 29. Oktober 1995 gegründet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 88677, Markdorf. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Überlingen.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, den Amateurtanzsport unter Wahrung seines ideellen Charakters zu pflegen und zu fördern, und zwar insbesondere durch:
 - a) Die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Breitensport für Menschen jeden Alters,
 - b) die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb,
 - c) die tanzsportliche Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen.
2. Zur Verwirklichung seiner Ziele strebt der Verein eine Mitgliedschaft im
 - a) Tanzsportverband Baden-Württemberg e. V. (TBW)
 - b) Deutschen Tanzsportverband e. V. (DTV)
 - c) Deutschen Sportbund e. V. (DSB)
 - d) Badischen Landessportbund e. V. (BLSB)

oder anderen Verbänden an, falls die Ziele des Vereins dies sinnvoll erscheinen lassen. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Vereine als für sich verbindlich an.

3. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

DCM-Satzung

3. Etwaige Überschüsse, Zuwendungen und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte erfolgt ehrenamtlich.

§5 Der Verein führt als Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind alle natürliche Personen, die Einrichtungen des Vereins nutzen, im Verein Funktionen ausüben oder im Namen des Vereins an Wettbewerben, etc. teilnehmen.
2. Fördernde Mitglieder
Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein regelmäßig durch Spenden in seinen ideellen Zielen unterstützen. Fördernde Mitglieder haben weder Rechte noch Pflichten im Verein und sind von der Beitragspflicht befreit. Die fördernde Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit erwerben.
3. Ehrenmitgliedschaft
Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Präsidiums durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung an natürliche Personen verliehen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Außerordentliche Mitglieder
Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich zur Teilnahme am Vereinstraining in einer Gruppe erstmalig angemeldet haben, für eine Zeit von höchstens 3 Monaten.

§6 Erwerb und Veränderung der Mitgliedschaft

1. Mit der erstmaligen Anmeldung zum Training in einer Gruppe des Vereins wird jeder Bewerber ohne weiteres außerordentliches Mitglied des Vereins. Als solches ist ihm der Zutritt zu den Trainingsstätten und die Teilnahme am Training gestattet. Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt automatisch nach 3 Monaten, wenn kein Aufnahmeantrag gestellt wird, oder wird mit der Aufnahme in eine ordentliche Mitgliedschaft nach §5 Abs.1 umgewandelt. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann ausnahmsweise durch das Präsidium erneuert werden.

DCM-Satzung

2. Jegliche Aufnahmeanträge sind schriftlich an das Präsidium zu stellen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei der Aufnahme ist jedem neuen Mitglied die Vereinssatzung auszuhändigen.
4. Für die Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft gemäß §5 Abs.2 gelten die Fristen des §7 Abs.3 wie zur Beendigung der Mitgliedschaft sinngemäß.
5. Für die Umwandlung einer fördernden in eine ordentliche Mitgliedschaft gilt das Aufnahmeverfahren entsprechend §6. Anträge auf Umwandlung der Mitgliedschaft sind schriftlich an das Vereinspräsidium zu richten.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tode, bei juristischen Personen gemäß §5 Abs.2 mit Auflösung oder Aufhebung der entsprechenden Vereinigung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich, wenn die Mitgliedschaft nach §5 Abs. 1 und 2 zu diesem Zeitpunkt mindestens 6 Monate besteht. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Präsidium bis mindestens 1 Monat (Poststempel) vor Quartalsende erklärt werden, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter. Für Mitglieder nach § 5 Abs. 3 und 4 gelten keine Fristen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß unmittelbar. Der Ausschluß kann durch das Präsidium beschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung des DCM oder die Satzungen und Ordnungen der Verbände, die der Verein als für sich verbindlich anerkannt hat,
 - c) bei Verletzung der Vereinsinteressen, wegen unehrenhaften Verhalten sowie wegen grober Verletzung des Vereinszwecks oder schwerer Schädigung des Vereinsansehens.
Vor der Beschlußfassung in den Fällen 4b und 4c ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß gibt es kein Rechtsmittel.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eingezahlte Beiträge, das Vereinsvermögen oder Teile desselben, etc.

DCM-Satzung

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied nach §5 Abs.1, 3 und 4 hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen seiner Gruppe teilzunehmen, sowie Einrichtungen des Vereins und dessen Eigentum nach den geltenden Ordnungen zu benutzen.
2. Mitglieder nach §5 Abs. 2 können auf Antrag, nach Beschluß des Präsidiums, bestimmte Einrichtungen des Vereins nutzen.
3. Jedes Mitglied haftet für von ihm mutwillig oder grob fahrlässig verursachte Schäden an Gegenständen und Einrichtungen des Vereins.
4. Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Dritte ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und sein Präsidium in der Vereinsarbeit nach Kräften zu unterstützen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
6. Die Mitglieder einer Gruppe haben das Recht, sich einen Interessenvertreter zu wählen.

§9 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen, Beiträge und Gebühren, die vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen. Mitglieder, die aus finanziellen oder sonstigen Gründen zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags nicht in der Lage sind, können ausnahmsweise auf Antrag durch das Präsidium vorübergehend ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird dem Verein geschuldet, unabhängig davon, ob das Mitglied die Leistungen des Vereins in Anspruch nimmt oder nicht.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in mindestens monatlichen Teilbeträgen im voraus zu entrichten ist.
4. Beträgt die Mitgliedschaft Bruchteile eines Jahres, so ist auch der Mitgliedsbeitrag in den entsprechenden Bruchteilen zu entrichten. Dies gilt auch bei Änderungen der Mitgliedschaft sinngemäß.
5. Das Präsidium kann besondere Bestimmungen über Zahlungsweise, Mahnverfahren und -gebühren treffen.

§10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Jugendversammlung

§11 Mitgliederversammlung

1. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins gemäß §5 Abs.1 und 3, die älter als 16 Jahre sind, sowie die Präsidiumsmitglieder gemäß §12.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31.März zusammen. Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen durch Rundschreiben per Brief oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie wird durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten, geleitet.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - b) Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
 - c) Beschlußfassung über die Entlastung des Präsidiums
 - d) Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Jugendwarts
 - e) Bestätigung des Jugendwarts
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Beschlußfassung über eingebrachte Anträge
 - h) Beschlußfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 10 Tagen (Poststempel oder Veröffentlichung) unverzüglich einberufen, wenn das Präsidium es für erforderlich hält oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich beantragt. Die übrigen Bestimmungen des §11 gelten sinngemäß.
6. Jede ordnungsgemäß nach der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher (relativer) Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Satzungsänderung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

DCM-Satzung

7. Über die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, einem Vereinsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Wahlen der Präsidiumsmitglieder und der Kassenprüfer werden von einem aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählten volljährigen Wahlleiter geleitet. Dieser kann zu seiner Unterstützung einen oder mehrere Wahlleiter ernennen. Der Wahlleiter darf selbst für kein Amt des Präsidiums kandidieren.
9. Zum Präsidenten, Vizepräsidenten und Kassier dürfen nur voll geschäftsfähige Mitglieder gemäß §5 Abs.1 und 3 gewählt werden.
10. Die Mitgliederversammlung wählt das Vereinspräsidium für die Dauer von 2 Jahren. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht ein Kandidat diese Mehrheit, gilt derjenige als gewählt, der in einem zweiten oder weiteren Wahlgang die relative Mehrheit erreicht. Die Wiederwahl einzelner oder aller Präsidiumsmitglieder ist zulässig.
11. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Die zwei Kassenprüfer können nach dem Willen der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang gewählt werden. Von mehreren Kandidaten gelten dann die als gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
12. Wahlen finden grundsätzlich in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt. Eine offene Form der Wahl auch durch Akklamation ist zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied dem Antrag auf offene Wahl widerspricht.
13. Jedes Präsidiumsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, indem mit absoluter Mehrheit ein Nachfolger gewählt wird (Konstruktives Mißtrauensvotum).

DCM-Satzung

§12 Das Präsidium

1. Das Vereinspräsidium führt die Vereinsgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Das Präsidium besteht aus (unabhängig vom Geschlecht)
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) dem Festwart
zuzüglich
 - h) dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart.
3. Das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten und Kassier muß mit je einer Person besetzt werden. Können eines oder mehrere der in Abs. 2d bis 2g genannten Ämter von der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, so ist das Präsidium berechtigt, die vakante Position aus den Reihen des Präsidiums oder mit einem anderen stimmberechtigten Mitglied bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Ein Präsidiumsmitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Ämter gleichzeitig bekleiden.
4. Der Vereinsvorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Vereins. Jeder von beiden kann den Verein nach außen allein vertreten.
5. Das Vereinspräsidium tagt bei Bedarf, wenigstens einmal in jedem Vierteljahr. Es wird durch den Präsidenten, vertretungsweise durch den Vizepräsidenten, einberufen und geleitet. Es ist ferner auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Jedes Präsidiumsmitglied kann Arbeitspunkte zur Tagesordnung beitragen. Die Reihenfolge in der Tagesordnung legt der Sitzungsleiter fest.
Über jede Präsidiumssitzung muß ein vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll geführt werden, in dem die Tagesordnung inhaltlich, Beschlüsse wörtlich, festgehalten werden.
6. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn mindesten die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei zweimaliger Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
7. Das Präsidium kann geeignet erscheinende Vereinsmitglieder zeitweilig oder dauernd zur Beratung bzw. Unterstützung hinzuziehen.

DCM-Satzung

8. Bei allen die Jugendarbeit betreffenden Fragen soll außer dem Jugendwart auch der Jugendsprecher zur Präsidiumssitzung eingeladen werden.
9. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Präsidiumsmitglied aus, so kann seine Position entsprechend Abs.3 kommissarisch besetzt werden. Bei Ausscheiden des Präsidenten oder Vizepräsidenten ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um die freigewordene Position für den Rest der regulären Amtszeit neu zu besetzen.
10. Das Präsidium kann zur Erledigung der Vereinsgeschäfte Beschlüsse, Geschäfts-, Jugend-, Hausordnungen, etc. erlassen. Die Satzung des Vereins sowie die für den Verein verbindlichen Satzungen und Ordnungen sind jedoch immer vorrangig.
11. Die Gründung von Gruppen sowie ihre Auflösung oder Zusammenlegung wird vom Präsidenten beschlossen.

§13 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das Organ der Tanzsportjugend des Vereins. Sie umfaßt alle Mitglieder gemäß §5 Abs.1 und 3, die im laufenden Geschäftsjahr das 22. Lebensjahr noch nicht vollenden, und den Jugendwart.
2. Die Jugendversammlung tritt regulär einmal am Ende des Geschäftsjahres zwischen dem 15. Oktober und dem 1. Dezember, ersatzweise am Tage der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zusammen. Sie wird vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung (§11) einberufen und geleitet. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder es begründet verlangen.
3. Der Präsident und der Vizepräsident des Vereins haben Sitz und beratende Stimme in der Jugendversammlung. Jeder von beiden kann den Jugendwart vertreten.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlußfähig. Jeder anwesende Jugendliche im Sinne dieser Satzung hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
5. Die Jugendversammlung wählt aus einer Vorschlagliste des Präsidiums den Jugendwart für die Dauer von 2 Jahren gemäß den Regelungen des §11.
6. Der Jugendwart ist das vom Präsidium mit der Jugendarbeit beauftragte Vereinsmitglied. Seine Hauptaufgaben sind die Initiierung und Unterstützung aller Aktivitäten der Tanzsportjugend.

DCM-Satzung

7. Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Jugendsprecher für die Dauer von einem Jahr gemäß den Bestimmungen des §11. Der Jugendsprecher darf im laufenden Geschäftsjahr das 21. Lebensjahr noch nicht vollenden.
8. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Tanzsportjugend gegenüber dem Präsidenten und der Mitgliederversammlung . Er soll aus seinem engen Kontakt zu den Jugendlichen des Vereins deren Wünsche und Probleme kennen und mit dem Jugendwart zusammenarbeiten.
9. Jugendwart und Jugendsprecher vertreten die Tanzsportjugend des DCM bei den Jugendverbänden.

§14 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu prüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Präsidiums. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Präsidenten Bericht erstatten.

§15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, muß erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß §11 einberufen werden, welche ohne die genannte Einschränkung die Auflösung des Vereins beschließen kann.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren
3. Bei Auflösung, Aufhebung oder Änderung seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, nach Bezahlung der Verbindlichkeiten, mit Zustimmung des Finanzamtes, an den Tanzsportverband Baden-Württemberg in Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Amateurtanzsports zu verwenden hat.

DCM-Satzung

§16 Inkrafttreten

Diese geänderte Satzung tritt nach Genehmigung durch das Amtsgericht Überlingen in Kraft, bzw. mit der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2017.

Markdorf, den 27. Januar 2017

DCM-Gründungsmitglieder

Präsident	<i>Herr Udo Lang</i>
Vizepräsident	<i>Herr Holger Grossmann</i>
Kassenwart	<i>Herr Walter Kekeisen</i>
Sportwart	<i>Frau Eva-Maria Müller-Lang</i>
Schriftführer	<i>Frau Branka Zellner</i>
Festwart	<i>Frau Erika Mohr</i>
Festwart	<i>Frau Tina Ferlmann</i>

Dance Club Markdorf e.V.

27.01.2017